

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

85 (7.12.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 85

Karlsruhe, den 7. Dezember

1921

Inhalt:

Nr. 293. Umzugskosten der Reichsbahnbeamten.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 293. Umzugskosten der Reichsbahnbeamten. (A 2. Zb 9.)

I.

1. Der Herr Reichsverkehrsminister hat im Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgendes verfügt (Reichsverkehrsblatt 24/1921):

Unter teilweiser Aufhebung der Verordnung vom 4. Juni 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 1192), betreffend Tagegelde, Fuhrkosten und Umzugskosten der Eisenbahnbeamten des Reichs, wird genehmigt, daß die Bestimmungen über die Gewährung von Umzugskosten an die Reichsbeamten (Verordnung vom 8. September 1910 — Reichs-Gesetzblatt S. 993) und die im Reichs-Verkehrsblatt Nr. 3 (Jahrgang 1921) bekanntgegebenen Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der Reichsbeamten mit Wirkung vom 8. Januar 1921 — dem Tage der Bekanntgabe dieser Grundsätze — auf die Reichseisenbahnbeamten mit der Maßgabe Anwendung finden, daß, wenn nach den Länderbestimmungen bei den Umzügen freie Beförderung des Hausgeräts zu gewähren ist, es hierbei bis auf weiteres bewendet. Die freie Beförderung des Hausgeräts auf der Eisenbahn schließt selbstverständlich die Gewährung der im § 17 der Verordnung vom 8. September 1910 festgesetzten Pauschbeträge an Transportkosten aus.

2. Demzufolge werden die im badischen Dienstreise- und Umzugskostengesetz nebst Vollzugsverordnung enthaltenen Bestimmungen über die Umzugskosten mit Wirkung vom 30. November 1921 für den Bezirk der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten für Umzüge, die nach dem 1. Dezember 1921 ausgeführt werden, die entsprechenden Bestimmungen der oben genannten Verordnung vom 8. September 1910 nebst Ausführungsbestimmungen (siehe Abschnitt II), ferner die „Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der Reichsbahnbeamten“ (siehe Abschnitt IV) und die Einzelerlasse der Reichsministerien (siehe Abschnitt III).

3. § 26 der Freifahrtordnung bleibt bis auf weiteres in Gültigkeit.

4. Die Bewilligung der Umzugskostenvergütungen erfolgt durch die Eisenbahn-Generaldirektion.

II.

a) Auszug aus der Verordnung vom 8. September 1910 betr. die Tagegelde, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten.

§ 17.

Die planmäßigen Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen im Inland Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

Beamte der Besoldungsgruppen		auf allgemeine Kosten:	auf Transport- kosten für je 10 Kilometer:
XIII und mit Einzelgehältern B 1 und 2 . . .		500 M	10 M
" " " IX—XII		300 M	8 M
" " " VII und VIII		240 M	7 M
" " " V und VI		180 M	6 M
" " " I—IV		100 M	4 M.

Bei Versetzungen planmäßiger Reichsbeamten im Ausland oder vom Inland nach außerhalb des Reichsgebiets gelegenen Orten oder vom Ausland nach Orten innerhalb des Reichsgebiets werden die Sätze der allgemeinen Kosten und der Transportkosten in den Grenzen der den entsprechenden Klassen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten im gleichen Falle zustehenden Vergütungen vom Reichskanzler bestimmt.

Außerdem ist der Mietzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsort auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatigen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

Seite keine Beilage.

§ 18.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach § 17 festzusetzenden Vergütung.

§ 19.

Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zugrunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn teilbar ist, die überschießende, 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometer zu rechnen.

§ 20.

Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 21.

Die zum Bezug einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten.

§ 22.

Die außerplanmäßigen Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen die verordnungsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelder. Vergütung für Umzugskosten kann ihnen von der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung ausnahmsweise bis zur Höhe der notwendig aufgewendeten Beträge und in den Grenzen der verordnungsmäßigen Sätze (§ 17 Absatz 1, 2) gewährt werden.

Den im höheren Reichsdienst außerplanmäßig beschäftigten technischen Beamten, soweit ihnen die Aussicht auf dauernde Verwendung ausdrücklich eröffnet ist, werden Umzugskosten neben den persönlichen Fuhrkosten und Tagefeldern gewährt. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung.

§ 23.

Hat ein in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnort nach Maßgabe der §§ 17 bis 21 zu gewähren.

§ 24.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Reichsdienst Vergütung für Umzugskosten nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 21. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnort und dem neuen Amtssitz zugrunde zu legen.

§ 25.

Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Falle der dauernden Übernahme eine in gleicher Weise festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden und dürfen die Sätze nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

b) Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 4. März 1906.

1. Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem der Umzug infolge Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken gehören. (Vgl. aber Abschnitt V.)

2. Einer in den Reichsdienst übernommenen Person sollen, falls ihr freie Beförderung ihres Umzugsgutes auf Staatskosten zuteil wird, nicht auch noch Transportkosten aus der Reichskasse gewährt werden; die geeignetstenfalls von der obersten Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für Umzugskosten hat sich vielmehr in Grenzen der verordnungsmäßigen allgemeinen Umzugskosten zu halten. (Vgl. Abschnitt III, Ziffer 4.)

3. Als kürzeste fahrbare Straßenverbindung, welche der Berechnung der Transportkostenvergütung zugrunde zu legen ist, gilt, ohne Unterschied, ob der Weg durch das Inland oder durch das Ausland führt, falls der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem der Beamte versetzt ist, 100 km oder mehr voneinander entfernt sind und zur Beförderung des Umzugsgutes Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffe benutzt werden können, die kürzeste Schienen- oder Wasserstraße zuzüglich der etwa zurückzulegenden Landwegstrecke zwischen dem Anfangs- oder Endort des Umzugs und der nächstgelegenen Bahnstation oder Anlegestelle.

Kommen für den Umzug mehrere Bahnlinien oder Wasserstraßen in Frage, so ist diejenige zugrunde zu legen, bei welcher die Eisenbahn- oder Wasserstrecke zuzüglich der etwa zurückzulegenden Landwegstrecke zwischen dem Anfangs- oder Endort des Umzugs und der nächstgelegenen Bahnstation oder Anlegestelle der betreffenden Bahnlinie oder Wasserstraße die kürzeste Gesamtentfernung ergibt.

Anschlußlandwege unter 2 km, von der Ortsgrenze gerechnet, bleiben bei Berechnung der kürzesten Schienen- oder Wasserstraße außer Betracht.

4. Wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem der Beamte versetzt ist, weniger als 100 km voneinander entfernt sind, oder wenn bei längeren Entfernungen zur Beförderung des Umzugsgutes Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffe nicht benutzt werden können, so gilt als kürzeste fahrbare Straßenverbindung, ohne Unterschied, ob der Weg durch das Inland oder durch das Ausland führt, der kürzeste fahrbare Landweg.

Solche Teilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffes, Trajekts, Fähre usw. zu Wasser befördert werden können, stehen dem fahrbaren Landweg gleich.

5. Unter der Entfernung, von welcher die Entscheidung abhängt, ob die Berechnung der Transportkostenvergütung nach Ziffer 3 oder nach Ziffer 4 zu erfolgen hat, ist die Luftlinie zu verstehen. Soweit es eines Nachweises für sie bedarf, ist für das Inland die geradlinige Entfernung auf der Post- und Eisenbahnkarte maßgebend, während für das Ausland, sofern diese Karte für die Entfernungsabmessung keine Unterlage bietet, Bescheinigungen der Gesandtschaften oder Konsulate oder sonstiger sachkundiger Behörden beizubringen sind.

6. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt, welche Verbindung der Berechnung der Transportkostenvergütung zugrunde zu legen ist, so finden auf die Feststellung der zu vergütenden Kilometerzahl die Bestimmungen über die Berechnung der Entfernung bei Dienstreisen sinngemäße Anwendung.

III.

Zu Abschnitt II ergangene Ministerialerlasse.

1. Zu § 17. Aus Erlaß des Reichsministers der Finanzen I b B 66 763 vom 10. Oktober 1921 (Reichsverkehrsblatt 54/1921):

Die für die Gewährung von Umzugskosten bei Versetzungen von Reichsbeamten maßgebende Vorschrift im § 17 der Verordnung, betreffend die Tagegelder usw. der Reichsbeamten vom 8. September 1910 sieht eine unterschiedliche Behandlung einer auf Ansuchen und einer von Amts wegen erfolgenden Versetzung nicht vor. Es versteht sich jedoch von selbst, daß das Reich keine Veranlassung hat, die Kosten einer Versetzung, für die persönliche Wünsche eines Beamten ausschlaggebend waren, zu übernehmen. Hierzu ist es vielmehr nur dann in der Lage, wenn das dienstliche Interesse an der Versetzung überwiegt. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, muß daher stets geprüft werden, wenn ein Beamter unter Geltendmachung persönlicher Gründe seine Versetzung erbittet. Ist das nicht der Fall, sondern ist vielmehr für die Versetzung die Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten allein bestimmend, so wird von der Entscheidung auf das Gesuch dem Beamten zu eröffnen sein, daß, wenn dem Gesuche stattgegeben werden sollte, die Umzugskosten von ihm selbst zu tragen seien und daß sein Gesuch keine Aussicht auf Erfolg habe, wenn er sich zur Tragung der Umzugskosten nicht bereit erkläre. Eine entsprechende Erklärung des Beamten ist attenkundig zu machen.

2. Zu § 17. Aus Erlaß des Reichsministers der Finanzen I b B 2867 vom 31. Januar 1921:

Im Einvernehmen mit dem preussischen Herrn Finanzminister muß ich grundsätzlich daran festhalten, daß bei der Versetzung eines Beamten mit Familie — auch bei einer Zwischenversetzung — die Ausführung des Umzuges, d. h. der Versetzungsvorkehrungen unter Mitnahme des Hausgeräts, Vorbedingung des Anspruchs auf Gewährung von Umzugskosten ist. In Fällen, in denen Beamte einen solchen Umzug nicht ausführen können, können ihnen auch keine Umzugskosten gewährt werden. Die entstandenen Ausgaben für Gepäcktransport und Gepäckversicherung sind entsprechend den Vorschriften der Verordnung, betreffend die Tagegelder usw. der Reichsbeamten, vom 8. September 1910 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu vergüten.

3. Zu § 22. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E II 23 Nr. 732/21 vom 18. März 1921 an die Zweigstelle Preußen-Hessen, zur gleichmäßigen Beachtung an die Eisenbahn-Generaldirektionen:

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen erkläre ich mich damit einverstanden, daß den außerplanmäßigen Beamten bei einer Versetzung, die weder auf Ansuchen erfolgt, noch durch ihr eigenes Verhalten verschuldet ist, in sinngemäßer Anwendung des § 22 Absatz 1 der Reichsverordnung vom 8. September 1910 von der Zweigstelle eine Vergütung für Umzugskosten nach den für planmäßige Beamte geltenden Grundsätzen bewilligt wird.

Hierbei wird erläuternd bemerkt, daß die Gewährung von Pauschbeträgen entsprechend den §§ 17 und 18 der Verordnung vom 8. September 1910 an außerplanmäßige Beamte jedoch nicht in Frage kommen kann.

4. Zu § 25. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I b B 51 369 vom 9. Mai 1921 (Reichsverkehrsblatt 31/1921):

Nach § 25 der Verordnung, betreffend die Tagegelder usw. der Reichsbeamten vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 993) — vgl. auch Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu den Verordnungen über Umzugskosten der Reichsbeamten vom 4. März 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 388) — kann Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, bei dauernder Übernahme von der obersten Reichsbehörde eine Vergütung für Umzugskosten bis zur Höhe der Sätze gewährt werden, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird. Zu diesen Personen rechnen auch die Beamtenanwärter (Militär- und Zivilanwärter). Es ist in der erwähnten Vorschrift kein Unterschied gemacht, in welche Beamtengruppe der Anwärter übernommen wird. Als dauernde Übernahme in den Reichsdienst kann auch die Anstellung als außerplanmäßiger Beamter angesehen werden. Da zu den in § 17 der Verordnung vom 8. September 1910 vorgesehenen Sätzen (Pauschbeträgen) in Anbetracht der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse Zuschüsse gemäß meinem Rundschreiben vom 1. Dezember 1920 — I B 12557 — sowohl zu den Transportkosten als auch zu den allgemeinen Kosten gewährt werden können, so wird die Höhe der verordnungsmäßigen Sätze nicht mehr als Grenze anzusehen sein. Nach dem Sinne der Vorschrift des § 25 der Verordnung kann es sich jedoch nur um die Bewilligung einer Beihilfe zu den Umzugskosten handeln, wobei in erster Linie die Personen mit eigenem Hausstand zu berücksichtigen sind. Voraussetzung für die Bewilligung ist in jedem Falle, daß die in den Reichsdienst übernommenen Personen nicht imstande sind, die Kosten des Umzuges ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu bestreiten und ohne Gewährung einer Beihilfe in eine wirtschaftliche Notlage geraten würden. Die Beihilfen dürfen daher nur auf Antrag bewilligt werden und werden je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Personen zu bemessen sein. Eine Gewährung von Pauschbeträgen im Sinne des § 17 der Verordnung kommt nicht in Frage. Die für die Gewährung von Umzugskosten an Reichsbeamte allgemein

gegebenen Vorschriften finden sinngemäß Anwendung. Die weitere Vorschrift im § 25, daß die Beihilfe nur „ausnahmsweise“ bewilligt werden soll, dürfte im allgemeinen schon durch die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse als erfüllt angesehen werden können. Personen ohne eigenen Hausstand können Umzugskostenbeihilfen nur ausnahmsweise gewährt werden. Es bestehen keine Bedenken, wenn nach diesen Grundsätzen vom 1. April 1920 ab verfahren wird.

IV.

Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen zu den Umzugskosten der Reichsbeamten. (Reichsverkehrsblatt 3/1921; die im Reichsverkehrsblatt 45/1921 bekanntgegebenen Änderungen und Ergänzungen sind berücksichtigt.)

A. Allgemein.

1. Die Grundsätze gelten auch für solche außerplanmäßige Reichsbeamte, die aus abgetretenen oder noch abzutretenden Gebieten versetzt werden, mit der Maßgabe, daß diese Beamte so zu behandeln sind, als wenn sie zur Zeit der Versetzung planmäßige Beamte gewesen wären. Einem Diätar würden also eine Umzugskostenvergütung in Höhe der Sätze des § 7 der Verordnung vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzblatt S. 993) und außerdem zur Deckung der Mehrausgaben des Umzugs die einem planmäßigen Beamten zuzubilligenden Zuschüsse zu den allgemeinen und zu den Transportkosten zu gewähren sein.

2. Den aus den abgetretenen Ostgebieten versetzten Beamten, die mit Rücksicht auf die kurz bemessene Abzugsfrist aus dem bisherigen Wohnort und auf den Wohnungsmangel am neuen Dienstort ihren Hausstand an einem dritten Ort eingerichtet bzw. die Möbel dort untergestellt haben, können die Umzugskosten von dem früheren Wohnort nach dem Zufluchtsort (dritten) Ort und von dort nach dem neuen Dienstort gewährt werden. Die Beamten haben jedoch in jedem einzelnen Falle nachzuweisen, daß es ihnen trotz rechtzeitiger Bemühungen am neuen Dienstort seinerzeit nicht möglich war, eine Unterkunft für ihren Hausstand oder für die Unterstellung der Möbel zu erhalten (siehe Ziffer 5, 10 und 11).

3. Diejenigen Beamten aus den abgetretenen oder noch abzutretenden Gebieten, die aus Anlaß der Auflösung ihrer Dienststelle oder des Überganges der Dienststelle an den fremden Staat in den Ruhestand getreten sind oder noch treten werden oder auf Wartegeld gesetzt worden sind oder noch gesetzt werden, erhalten beim Verziehen nach Orten in den beim Reiche verbliebenen Landesteilen die Umzugskostenvergütung in der verordnungsmäßigen Höhe und die Mehrausgaben des Umzuges in derselben Weise vergütet, als wenn sie nach diesen Orten versetzt worden wären. Die Entschädigungen sind nach dem selbstgewählten ersten Aufenthaltsort in den beim Reiche verbliebenen Landesteilen zu gewähren. Kosten für einen Umweg oder über einen Zufluchtsort werden nicht erstattet. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Übersiedelung nicht auf freier Entschließung beruht, sondern daß der Beamte zwangsweise umziehen mußte, sei es, daß er ausgewiesen wurde oder abreisen mußte, weil die Verhältnisse unerträglich wurden.

4. Erfolgte Zahlungen in ausländischer Währung, so sind die Valutagewinne oder die Valutaverluste bei Bemessung der Zuschüsse zu berücksichtigen. Der Kursstand der deutschen Mark zu der ausländischen Währung ist durch die Bescheinigung einer Behörde oder eines Bankhauses nachzuweisen. Sollte in Ausnahmefällen diese Bescheinigung nicht beigebracht werden können, so wird die pflichtmäßige Versicherung des Beamten als ausreichend angesehen werden müssen.

5. Erstattet werden die tatsächlichen Mehraufwendungen des Umzuges, soweit sie unbedingt notwendig waren. Auf möglichste Kostenersparnis ist Bedacht zu nehmen. Alle Mehrkosten eines Umzuges, die durch einen über das gewöhnliche Maß hinaus aufwendigen Haushalt entstehen, sind von der Erstattung ausgeschlossen. Als Höchstgrenzen werden angesehen für Beamte

der Stufe	I —	Befoldungsgruppen A I—V	— die Kosten für die Inanspruchnahme von 10 m Möbelwagen,
" "	II —	" A VI—VIII	— 16 m Möbelwagen,
" "	III —	" A IX—XII	— 20 " "
" "	IV —	" A XIII und Beamte mit Einzelgehältern B 11—B 4	— 24 m Möbelwagen und Eisenbahnwagen. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen können die obersten Reichsbehörden Abweichungen von den Höchstgrenzen zulassen.
" "	V —	Beamte mit Einzelgehältern B 5—B 7	— 28 m Möbelwagen oder der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen.

Maßgebend ist die Stellung, aus der der Beamte versetzt worden ist, siehe § 20 der Verordnung vom 8. September 1910. Ist mehr Laderaum, als vorstehend zugebilligt, in Anspruch genommen worden, so sind gegebenenfalls auch die übrigen in Rechnung gestellten Beträge (vgl. Ziffer 13 und 14 h bis l) entsprechend zu kürzen.

6. Die Beförderungskosten, gegebenenfalls Eilfrachtkosten für Geflügel, Kleinvieh und Bienen können über die in Ziffer 5 angegebene Raummenge hinaus in einem den eigentlichen Umzugskosten (Ziffer 5) angemessenen Betrage erstattet werden. Dagegen sind die Transportkosten für Hunde — sofern nicht Diensthunde in Frage kommen —, Katzen, Vögel usw. von der Erstattung ausgeschlossen.

7. Bei Berechnung der Mehraufwendungen sind

- a) die Transportkosten;
- b) die allgemeinen Kosten

zu unterscheiden. Auf die tatsächlichen Transportauslagen ist die verordnungsmäßige Vergütung für Transportkosten und auf die allgemeinen Umzugsausgaben die verordnungsmäßige Vergütung für allgemeine Kosten anzurechnen. Eine etwaige Ersparnis bei den allgemeinen Kosten ist auf das Mehr an Transportkosten nicht anzurechnen.

8. Sämtliche Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen, Frachtbriefe udgl. zu belegen. Aus den Rechnungen müssen die einzelnen Lieferungen und Leistungen mit den dafür geforderten Beträgen ersichtlich sein. Soweit Belege nicht beigebracht werden können, hat der Beamte pflichtmäßig zu versichern, daß er die Ausgaben für den angegebenen Zweck tatsächlich gemacht

Höchstfläche der Unterhaltungsaufschüsse für Biblanwärter. Gültig vom 1. August 1921.

	Ortsklasse A			Ortsklasse B			Ortsklasse C			Ortsklasse D			Ortsklasse E		
	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
	Jahr			Jahr			Jahr			Jahr			Jahr		
Gruppe I	a	2 200	3 000	2 200	2 600	3 000	2 200	2 600	3 000	2 200	2 600	3 000	2 200	2 600	3 000
	b	1 100	1 500	880	1 040	1 200	770	910	1 050	660	780	900	550	650	750
	c	3 069	4 185	2 802,80	3 412,40	3 822	2 643,30	3 123,90	3 604,50	2 488,90	2 940,60	3 393	2 337,50	2 762,50	3 187,50
Zusammen	6 369	7 527	5 882,60	6 952,40	8 022	5 613,30	6 633,90	7 654,70	5 348,20	6 320,60	7 293	5 087,50	6 012,50	6 937,50	
Gruppe II	a	2 365	2 795	2 365	2 795	3 225	2 365	2 795	3 225	2 365	2 795	3 225	2 365	2 795	
	b	1 100	1 300	880	1 040	1 200	770	910	1 050	660	780	900	550	650	
	c	3 222,45	3 808,25	2 952,05	3 489,95	4 026,7	2 790,15	3 297,45	3 804,75	2 631,75	3 110,25	3 588,75	2 477,75	2 928,25	
Zusammen	6 674,5	7 903,35	6 197,95	7 324,95	8 451,75	5 925,15	7 002,45	8 079,75	5 656,75	6 685,25	7 713,75	5 392,75	6 373,25		
Gruppe III	a	2 530	2 990	2 530	2 990	3 450	2 530	2 990	3 450	2 530	2 990	3 450	2 530	2 990	
	b	1 100	1 300	880	1 040	1 200	770	910	1 050	660	780	900	550	650	
	c	3 375,00	3 989,70	3 103,10	3 667,30	4 231,50	2 937	3 471	4 005	2 775,30	3 279,90	3 784,50	2 618	3 094	
Zusammen	7 005,00	8 279,70	6 513,10	7 697,30	8 881,30	6 237	7 371	8 505	5 965,30	7 049,9	8 134,50	5 698	6 734		
Gruppe IV	a	2 750	3 250	2 750	3 250	3 750	2 750	3 250	3 750	2 750	3 250	3 750	2 750	3 250	
	b	1 375	1 625	1 100	1 300	1 500	935	1 105	1 275	797,50	942,50	1 087,50	660	780	
	c	3 836,25	4 533,75	3 503,50	4 140,50	4 777,30	3 279,65	3 875,95	4 472,25	3 086,33	3 647,48	4 208,63	2 898,50	3 425,50	
Zusammen	7 961,25	9 408,75	10 856,25	7 353,50	8 690,50	10 027,30	6 964,65	8 230,65	9 497,25	6 633,33	7 839,98	9 046,13	6 308,50		
Gruppe V	a	2 970	3 510	2 970	3 510	4 050	2 970	3 510	4 050	2 970	3 510	4 050	2 970	3 510	
	b	1 375	1 625	1 100	1 300	1 500	935	1 105	1 275	797,50	942,50	1 087,50	660	780	
	c	4 040,95	4 775,65	3 703,70	4 377,10	5 050,50	3 475,45	4 107,35	4 739,25	3 277,73	3 873,98	4 469,68	3 085,50	3 646,50	
Zusammen	8 385,95	9 910,35	11 435,25	7 773,70	9 187,10	10 600,50	7 380,45	8 722,95	10 064,25	7 045,23	8 326,18	9 607,13	6 715,50		
Gruppe VI	a	3 190	3 770	3 190	3 770	4 350	3 190	3 770	4 350	3 190	3 770	4 350	3 190	3 770	
	b	1 650	1 950	1 320	1 560	1 800	1 100	1 300	1 500	935	1 105	1 275	770	910	
	c	4 501,30	5 319,60	4 104,10	4 850,30	5 596,50	3 818,10	4 512,30	5 206,50	3 588,75	4 241,25	4 893,75	3 366	3 978	
Zusammen	9 341,20	11 039,90	12 738	8 614,10	10 180,30	11 746,50	8 108,10	9 582,30	11 056,50	7 713,75	9 116,75	10 518,75	7 326		
Gruppe VII	a	3 410	4 030	3 410	4 030	4 650	3 410	4 030	4 650	3 410	4 030	4 650	3 410	4 030	
	b	1 650	1 950	1 320	1 560	1 800	1 100	1 300	1 500	935	1 105	1 275	770	910	
	c	4 705,90	5 561,40	4 304,20	5 086,90	5 869,50	4 013,90	4 743,70	5 473,50	3 780,15	4 467,45	5 154,75	3 553	4 199	
Zusammen	9 765,90	11 541,40	13 317	9 034,30	10 676,90	12 319,50	8 523,90	10 073,70	11 623,50	8 125,15	9 602,45	11 079,75	7 733		
Gruppe VIII	a	3 740	4 420	3 740	4 420	5 100	3 740	4 420	5 100	3 740	4 420	5 100	3 740	4 420	
	b	1 650	1 950	1 320	1 560	1 800	1 100	1 300	1 500	935	1 105	1 275	770	910	
	c	5 012,70	5 924,10	4 604,60	5 441,90	6 279	4 307,60	5 090,90	5 874	4 067,95	4 806,75	5 546,25	3 883,50	4 530,50	
Zusammen	10 402,70	12 294,10	14 185,50	9 664,60	11 421,80	13 179	9 147,60	10 810,80	12 474	8 742,25	10 331,75	11 921,25	8 343,50		
Zusammen	10 402,70	12 294,10	14 185,50	9 664,60	11 421,80	13 179	9 147,60	10 810,80	12 474	8 742,25	10 331,75	11 921,25	8 343,50		

Tafel 2.

Unterhaltszuschüsse für Beamtenanwärter des technischen Dienstes und Vergütungen für Militäranwärter.

(Gültig vom 1. August 1921.)

		Ortsklasse A	Ortsklasse B	Ortsklasse C	Ortsklasse D	Ortsklasse E
Gruppe I	a	3 600	3 600	3 600	3 600	3 600
	b	1 800	1 440	1 260	1 080	900
	c	5 022	4 586,40	4 325,40	4 071,60	3 825
	Zusammen	10 422	9 626,40	9 185,40	8 751,60	8 325
Gruppe II	a	3 870	3 870	3 870	3 870	3 870
	b	1 800	1 440	1 260	1 080	900
	c	5 273,10	4 832,10	4 565,70	4 306,50	4 054,50
	Zusammen	10 943,10	10 142,10	9 695,70	9 256,50	8 824,50
Gruppe III	a	4 140	4 140	4 140	4 140	4 140
	b	1 800	1 440	1 260	1 080	900
	c	5 524,20	5 077,80	4 806	4 541,40	4 284
	Zusammen	11 464,20	10 657,80	10 206	9 761,40	9 324
Gruppe IV	a	4 500	4 500	4 500	4 500	4 500
	b	2 250	1 800	1 530	1 305	1 080
	c	6 277,50	5 733	5 366,70	5 050,35	4 743
	Zusammen	13 027,50	12 033	11 396,70	10 855,35	10 323
Gruppe V	a	4 860	4 860	4 860	4 860	4 860
	b	2 250	1 800	1 530	1 305	1 080
	c	6 612,30	6 060,60	5 687,10	5 363,55	5 049
	Zusammen	13 722,30	12 720,60	12 077,10	11 528,55	10 989
Gruppe VI	a	5 220	5 220	5 220	5 220	5 220
	b	2 700	2 160	1 800	1 530	1 260
	c	7 365,60	6 715,80	6 247,80	5 872,50	5 508
	Zusammen	15 285,60	14 095,80	13 267,80	12 622,50	11 988
Gruppe VII	a	5 580	5 580	5 580	5 580	5 580
	b	2 700	2 160	1 800	1 530	1 260
	c	7 700,40	7 043,40	6 568,20	6 185,70	5 814
	Zusammen	15 980,40	14 783,40	13 948,20	13 295,70	12 654
Gruppe VIII	a	6 120	6 120	6 120	6 120	6 120
	b	2 700	2 160	1 800	1 530	1 260
	c	8 202,60	7 534,80	7 048,80	6 655,50	6 273
	Zusammen	17 022,60	15 814,80	14 968,80	14 305,50	13 653

hat. Den Rechnungen der Spediteure sind in jedem Falle die Eisenbahnfrachtbriefe, aus denen u. a. die Zahl und Größe der benutzten Möbelwagen ersichtlich sein muß, beizufügen. Ferner ist darauf zu halten, daß über Ausgaben von 200 M an aufwärts ordnungsmäßige Rechnungen beigelegt werden.

9. Die Zuschüsse sind außerplanmäßig hinter dem betreffenden Umzugskostentitel zu verrechnen.

B. Transportkosten.

10. Bei Erstattung der Frachtkosten für Eisenbahn- oder Landweg ist die Entfernung vom bisherigen dienstlichen Wohnort unmittelbar zum jetzigen dienstlichen Wohnort zugrunde zu legen. Waren oder sind die dienstlichen und die tatsächlichen Wohnorte nicht gleich, so werden die Frachtkosten usw. für die kürzere Strecke erstattet. Hierdurch erwächst selbstverständlich kein Anspruch auf Ersatz der Kosten eines etwaigen späteren Umzuges vom tatsächlichen Wohnort nach dem dienstlichen Wohnort (vgl. jedoch Ziffer 2).

11. Die Mehrkosten für einen Umweg sowie die Kosten für das Absetzen der Möbelwagen und für das Ent- und Beladen an einem dritten Ort sind nicht erstattungsfähig (siehe auch Ziffer 3). Eine Ausnahme wird nur hinsichtlich der Beamten aus den abgetretenen Gebieten zugelassen, denen die Kosten des Umzuges über den selbstgewählten Zufluchtsort erstattet werden können, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der Beamte vor der Bekanntgabe der Verfügung über seine anderweite Verwendung mit seinem Umzugsgut einen Zufluchtsort unbedingt aufsuchen mußte. (Wegen der aus den abgetretenen Ostgebieten bereits versetzten Beamten siehe Ziffer 2.)

Der Umzug vom letzten Dienstort über den Zufluchtsort nach dem neuen Dienstort rechnet als ein Umzug im Sinne der Umzugskostenverordnung.

12. Das Umzugsgut eines Beamten ist gesammelt zu versenden. Die Kosten für das Vor- und Nachsenden einzelner Stücke als Frachtgut, in Postpaketen oder dgl. können ausnahmsweise nur dann ersetzt werden, wenn nachgewiesen ist, daß diese Kosten auch entstanden wären, wenn die Stücke mit dem übrigen Umzugsgut zugleich versandt worden wären, jedoch vorbehaltlich der nach Ziffer 5 vorgesehenen Beschränkung des Laderaums. Die Beförderungskosten für das Reisegepäck werden nach Ziffer 14 f ersetzt.

Mehrkosten, die durch die Versendung als Eilfracht gegenüber der gewöhnlichen Versendung entstehen, sind nicht erstattungsfähig (vgl. aber Ziffer 6).

13. Erstattungsfähig sind in Grenzen der Ziffer 5, 10, 11 und 12:

a) die Kosten für die Bestellung der Möbelwagen, eines Packers und der nötigen Transportarbeiter, ferner die verträgsmäßigen, andernfalls die ortsüblichen Trinkgelder für den Packer und die Transportarbeiter, die Kosten für die Anfuhr der Möbelwagen vom Standplatz nach der alten Wohnung, von der alten Wohnung zum Bahnhof, für die Abfuhr vom Bahnhof nach der neuen Wohnung und dann zum Standplatz, die Eisenbahnfrachtkosten, gegebenenfalls auch die Kosten für die Her- und Rücksendung der leeren Möbelwagen einschließlich An- und Abfuhr sowie die Auslagen für die Reise des Packers nach dem alten und dem neuen Wohnort des Beamten und zurück;

b) Leihgebühren für Kisten, Körbe und Säcke, einschließlich der Kosten für die Rücksendung, ferner die Kosten für sonstiges Packmaterial, wie Papier, Stroh, Holzwole. Sind Kisten, Körbe — einfachster Art — und Säcke gekauft worden, so sind höchstens 30 v. H. der Anschaffungskosten zu erstatten. Für gekaufte Reise- oder Waschkörbe wird kein Zuschuß gewährt;

c) die Prämien für die Versicherung des Umzugsgutes während des Transports. Hierbei darf hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme im allgemeinen nicht über die gegen Feuergefahr versicherte Summe hinausgegangen werden. Nicht erstattungsfähig sind die Prämien für eine Aufrührversicherung und für ähnliche Versicherungen, ferner nicht die Prämien für die Versicherung der Möbel gegen Gefahren jeder Art während der Zeit, in der sich die Möbel auf Lager, Speicher oder in sonstigen Unterstellräumen befinden.

Als Anhalt für die Höhe der Transportversicherung muß grundsätzlich die gegen Feuergefahr versicherte Summe angesehen werden. Soweit in Einzelfällen die Feuerversicherungssumme nicht mehr dem jetzigen Wert des Hausrats entsprechen sollte, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn bei der Transportversicherung dem veränderten Werte Rechnung getragen wird. Da nach den gemachten Erfahrungen überaus hohe Prämienätze in Anrechnung gebracht werden, ist darauf zu achten, daß die Versicherungsgebühren innerhalb der angemessenen Grenzen liegen.

Die gleiche Vorschrift gilt auch bei Schiffstransporten;

d) die Standgelder, die für die nicht rechtzeitige Be- und Entladung der Eisenbahnwagen an die Eisenbahnverwaltung zu zahlen sind, sofern kein Verschulden vorliegt. Die Zahlung von Standgeldern ist eingehend zu begründen. Nicht erstattungsfähig sind die Stand- oder Lagergelder, die einzelne Speditionsfirmen anfordern, wenn der beladene Möbelwagen auf ihren Lagerplätzen oder dgl. noch einige Zeit untergestellt werden muß;

e) die Kosten des Transports der Möbel von der Wohnung oder vom Bahnhof zum Lager, Speicher, Unterstellraum und vom Lager usw. nach der Wohnung oder Notwohnung oder dem Bahnhof einschließlich der Kosten für das Ein- und Auslagern sowie etwaige Trinkgelder in Grenzen der Ziffer 13 a.

Die Kosten der Lagerung selbst (Lagermiete, Speichermiete, sind nicht erstattungsfähig.

C. Allgemeine Kosten.

14. Erstattungsfähig sind:

a) in angemessenen Grenzen die Kosten zur Erlangung einer Wohnung, wie Insertionskosten, Vermittlungsgebühren. An diesen Ausgaben dürfen im allgemeinen bis zu 300 M erstattet werden; etwaige notwendige Mehrausgaben sind von Fall zu Fall zur Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu bringen;

b) die baren Fahrtauslagen und die tatsächlichen Mehrausgaben für die einmalige Reise einer Person zum Suchen oder zum Mieten einer Wohnung am neuen Dienst- oder Wohnorte, sofern sich hier noch kein erwachsenes Familienmitglied aufhält. Zum Suchen oder Mieten werden neben den Reisetagen für die Hin- und Rückreise höchstens 3 Tage zugebilligt. Von den Beamten der Besoldungsgruppen I—IX darf höchstens das Eisenbahnfahrgeld für die dritte Wagenklasse und von den Beamten der Besoldungsgruppen X—XIII sowie den Beamten mit Einzelgehältern höchstens das Fahrgeld für die zweite Wagenklasse angefordert werden. Mehrkosten für Schnellzugbenutzung sind nur dann zu erstatten, wenn durch die Benutzung des Schnellzuges nachweislich eine Verminderung der Zahl der Reisetage erreicht worden ist. Von den Kosten für Unterkunft und Verpflegung ist ein angemessener Betrag für die im Haushalte eingetretene Ersparnis abzusetzen.

Etwasige Kosten für eine Begleitperson können ausnahmsweise nur dann erstattet werden, wenn ohne die Begleitperson die Reise zwecklos gewesen wäre;

c) die Paßgebühren und sonstige Kosten für Ausweise, Reisepässe, für die hierzu erforderlichen Lichtbilder, etwaige Trinkgelder in angemessenen Grenzen, sowie die baren Fahrtauslagen und Mehrausgaben für die zur Erlangung der Papiere etwa erforderlich gewesenenen Reisen. Wegen Berechnung der erstattungsfähigen Mehrkosten siehe Ziffer 14 b;

d) die baren Fahrtauslagen für die einmalige Reise einer Person zur Vorbereitung und Leitung des Umzuges. Diese Auslagen sind aber nur dann erstattungsfähig, wenn zurzeit des Umzuges ein erwachsenes Familienmitglied (auch die Ehefrau) am bisherigen Wohnort des Beamten nicht mehr anwesend war. Sollte die Familie den bisherigen Wohnort verlassen haben, ohne das Umzugsgut einem Spediteur oder dgl. übergeben zu haben, so können die vorbezeichneten Reiseauslagen nur ersetzt werden, wenn nachgewiesen ist, daß die unverzügliche Abreise aller Familienmitglieder notwendig war oder auf höhere Anordnung erfolgen mußte. Wegen Berechnung der erstattungsfähigen Mehrkosten siehe Ziffer 14 b;

e) die Gebühren für die Durchführung des Umzugsgutes einschließlich der etwa gezahlten Trinkgelder in angemessenen Grenzen;

f) die baren Fahrtauslagen nebst den Kosten für Gepäckbeförderung einschließlich der Versicherung für die Reise der Familie und des Hauspersonals von dem bisherigen nach dem neuen Wohnorte sowie die Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung (vgl. noch 14 g). Wegen der zu erstattenden Fahrgelder, der Schnellzugzuschläge und der abzusetzenden häuslichen Ersparnis gilt das unter 14 b Gesagte. Für das Hauspersonal (Dienstmädchen, Kutscher usw.) ist höchstens das Fahrgeld für die dritte Wagenklasse zu erstatten. Im allgemeinen können nur die Kosten für einen Dienstboten ersetzt werden.

Wenn die Familie nicht gemeinsam reiste und daher für die minderjährigen Kinder gegebenenfalls eine besondere Begleitperson angenommen war, können die Auslagen für diese Begleitperson nur dann ersetzt werden, wenn nachgewiesen ist, daß eine gemeinsame Reise nicht möglich war und die Kinder ohne eine Begleitperson nicht reisen konnten;

g) die Auslagen für Unterkunft und Verpflegung der Familie und des Hauspersonals während der Beförderung des Umzugsgutes, jedoch unter angemessener Berücksichtigung der gleichzeitig im Familienhaushalt eingetretenen Ersparnis. Wenn die Wohnung lediglich deshalb, weil in ihr noch Instandsetzungen vorgenommen wurden, nicht sogleich bezogen worden ist, so dürfen für die Tage vom Eintreffen der Möbel bis zum Beziehen der Wohnung Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde unter Mitwirkung des Reichsministers der Finanzen in Rechnung gestellt werden;

h) Dekorations- und Installationskosten in Grenzen der Ziffer 5. Neben den Arbeitslöhnen können auch die Kosten für die bei diesen Arbeiten notwendigen kleineren Ersatz- und Zubehöriteile berücksichtigt werden. Hierzu gehören auch die Kosten für Anschaffung von Zuleitungsschnüren (Vigen) vorhandener elektrischer Steh- und Hängelampen, sofern diese Ausgabe durch Umzug geboten war.

Erstattungsfähig sind auch die Ausgaben:

a) für Stoffe jeder Art zur Verlängerung oder Umänderung nicht passender Vorhänge;

b) für Ersatzbeschaffung von Gardinenstangen oder Gardinenbrettern von einfacher Art;

c) für notwendig werdende Zugvorrichtungen für Fenster, soweit infolge des Umzuges die vorhandenen Zugvorrichtungen nicht ausreichen;

d) für die Anschlüsse von Waschtroiletten an die Wasserleitung, für Herrichtung besonderer Beleuchtungsanlagen an Toilettentischen usw. und für gleichartige Einrichtungen, sofern es sich nicht um gelegentlich des Umzuges erst bewirkte Neuanschaffungen handelt und die Ausgaben sich nicht in angemessenen Grenzen halten; Im übrigen dürfen Ausgaben für Neu- und Ersatzbeschaffungen nicht erstattet werden;

i) in Grenzen der Ziffer 5 die Anschaffungskosten bis zu 50 v. H. für die Glühbirnen, die wegen verschiedener Stärke der Stromspannung neu beschafft werden mußten. Werden in der neuen Wohnung mehr Lampen oder Glühbirnen gebraucht, als in der alten vorhanden waren, so wird für die Mehranschaffungen ein Zuschuß nicht gewährt;

k) die Kosten für die Umänderung von Beleuchtungskörpern, wenn in der alten und der neuen Wohnung nicht die gleiche Beleuchtungsart vorhanden war. Die Kosten für die hierzu unbedingt notwendigen neuen Glühbirnen können bis zu 50 v. H. des Anschaffungswertes ersetzt werden. Die Ausgaben für Ersatzbeschaffung von Glühstrümpfen kann in vollem Umfang ersetzt werden;

l) die Kosten für das einfache Reinigen der alten Wohnung einschließlich der Treppen und Flure, nicht aber die Kosten für das Reinigen der Wohnungseinrichtung.

Die Kosten für das Reinigen der neuen Wohnung können erstattet werden, wenn sie sich unter Berücksichtigung des Einzelfalles in angemessenen Grenzen halten. Etwasige Kosten für das Bohren einer Wohnung an Stelle der erstmaligen Reinigung in diesem Falle können nur bis zu 30 v. H. erstattet werden;

m) besondere Kosten für den Transport von Feuerungsmaterial, soweit es sich in angemessenen Grenzen hält und seine Mitnahme in den Möbelwagen usw. an und für sich nicht möglich ist;

n) Ausgaben für das Waschen, Stärken, Plätten und Spannen der Gardinen, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die einen Ersatz nicht begründet erscheinen lassen;

o) Ausgaben für die durch den Umzug bedingte Anschaffung von Schulbüchern, sofern die Erstattung bei Beamten mit mehr als einem schulpflichtigen Kinde zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist.

D. Zusammenstellung der nichterstattungsfähigen Ausgaben.

15. Bei Bemessung der Zuschüsse zu den Umzugskosten dürfen die folgenden Ausgaben, worüber das Nähere zum Teil bereits vorher ausgeführt ist, nicht berücksichtigt werden:

a) die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen;

b) die Kosten für Begleitpersonen, vgl. Ziffer 14 b und f;

c) die Kosten für die Reise einer Person zur Leitung des Umzuges nach Ziffer 14 d;

d) die Kosten für das Reinigen der Wohnungseinrichtung und die Kosten für das Reinigen der neuen Wohnung nach Ziffer 14 e;

e) die Kosten eines Umzugs, insoweit der Haushalt das gewöhnliche Maß übersteigt, nach Ziffer 5;

f) die Kosten des Umzugs vom Gasthaus oder von einem möblierten Zimmer oder einer möblierten Wohnung oder von einer Notwohnung oder Wohnung in ein Gasthaus oder in ein möbliertes Zimmer oder eine möblierte Wohnung oder in eine Notwohnung oder Wohnung im alten oder neuen Wohnort (vgl. auch Ziffer 13 e);

g) die Transportkosten für die Strecke, die über die Entfernung vom bisherigen zum jetzigen dienstlichen Wohnort hinausgeht, nach Ziffer 10;

h) die Mehrkosten, die durch einen Umweg u.dgl. entstehen, nach Ziffer 11;

i) die Kosten für das Vor- und Nachsenden einzelner Stücke nach Ziffer 12;

k) die Kosten für die gesonderte Übersendung von hochwertigen Sachen, wie Wertpapiere, Edelsteine, Perlen, Gold- und Silberwaren u. a., sowie etwaige erhöhte Versicherungsprämien bei Übersendung dieser Gegenstände mit dem übrigen Umzugsgut;

l) —

m) die Mehrkosten bei Versendung als Eilfracht nach Ziffer 12;

n) die besonderen Transportkosten für Hunde, soweit nicht Diensthunde in Frage kommen, Katzen, Vögel u.dgl. nach Ziffer 6;

o) die an die polnischen Behörden gezahlten Beiträge (Steuern) zur Straz-Ludowa. Wegen Erstattung dieser Kosten vgl. das Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 6. Mai 1920 I B 4017 Hg;

p) der Wert der von polnischen Behörden oder deren Beauftragten beschlagnahmten Sachen;

q) Prämien für Aufruhr- u.dgl. Versicherungen und Versicherungsprämien für die Zeit der Lagerung nach Ziffer 13 c;

r) Stand- oder Lagergelber nach Ziffer 13 d;

s) die Ausgaben für die Bewachung des Umzugsgutes durch Personen. Gegen etwaige Verluste muß sich der Beamte durch Versicherung decken, vgl. Ziffer 13 c;

t) Lagermiete nach Ziffer 13 e;

u) die Instandsetzungskosten für die auf dem Transport beschädigten Möbel. Zur Deckung dieser Kosten sind entweder die Versicherungsgesellschaften (vgl. Ziffer 13 c) oder der Transportunternehmer oder die Eisenbahnverwaltung haftbar zu machen.

Wenn durch Versendung der Möbel als Stückgut oder im Eisenbahnwagen — nicht im Möbelwagen — eine Beschädigung der Möbel eingetreten ist und weder die Eisenbahnverwaltung noch eine Versicherungsgesellschaft haftbar gemacht werden können, kann in ganz besonderen Fällen die Gewährung eines weiteren Zuschusses in angemessenen Grenzen bei der obersten Reichsbehörde beantragt werden. Im übrigen dürfen diesbezügliche Bewilligungen nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen erfolgen.

Für leicht zerbrechliche Sachen, wie Glas, Porzellan, Geschirr und anderes, wird Ersatz nicht geleistet;

v) etwaige Verluste an Lebensmitteln;

w) die Verluste an gestohlenen oder sonstige abhanden gekommenen Sachen;

x) die Kosten für die Instandsetzung der Wohnung.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß die Hausbesitzer in Ausnutzung der Zwangslage, in der sich die Mieter wegen der Wohnungsnot allgemein befinden, jegliche Instandsetzung der Wohnung ablehnen. Durch dieses Verfahren der Vermieter werden aber alle Kreise der Wohnungsuchenden gleichmäßig betroffen und es ist nicht angängig, in dieser Beziehung auf Kosten des Reichs für die Beamten eine Vergünstigung zu schaffen. Allerdings können Fälle eintreten, in denen die vorherige Instandsetzung einer neugemieteten Wohnung, z. B. aus hygienischen Gründen, unabweisbar wird. In solchen Fällen kann auf Antrag eine Beihilfe zu den Instandsetzungskosten durch die oberste Reichsbehörde bewilligt werden. Aus dem Antrag muß die Stellungnahme des Vermieters bezüglich der Beteiligung an den Kosten der Instandsetzung zu ersehen sein. Indes kann es dem Mieter allein nicht überlassen bleiben, die Notwendigkeit und den Umfang der Instandsetzungsmaßnahmen zu bestimmen, vielmehr muß eine Besichtigung der Wohnung durch eine von der vorgesetzten Dienstbehörde bestellte Kommission oder durch Beauftragte der Behörde vorangegangen sein. Durch die Besichtigung der Wohnung dürfen dem Reiche Kosten nicht erwachsen. Zu den Kosten

für Wohnungsinstandsetzungen jeder Art, die ohne vorherige Zustimmung der vorgesetzten Behörde vorgenommen worden sind, können Beihilfen grundsätzlich nicht gewährt werden.

Die durch Trockenheizung von Wohnungen entstehenden Ausgaben dürfen nicht zu den Instandsetzungskosten gerechnet und aus Umzugskostenmitteln erstattet werden. Soweit Beamte durch solche Ausgaben in eine wirtschaftliche Notlage geraten, wird anheimgestellt, im Unterstützungswege zu helfen;

- y) die Kosten für Verpflegung und Unterkunft während der Zeit der Instandsetzung der Wohnung;
- z) die Ausgaben für die Anlagen von elektrischen Licht-, von Gas-, Wasser- und Klingelleitungen oder für die Erweiterung solcher Einrichtungen. Als Anlage in diesem Sinne gilt auch die Umlegung einer bereits bestehenden Leitung, wenn auch nur in einem Zimmer der Wohnung. Vgl. im übrigen Ziffer 15 x;
- aa) die Anschlußkosten für luxuriöse Einrichtungen nach Ziffer 14 h;
- bb) die Kosten für kostspieligere Gegenstände, die gelegentlich der Dekoration und Installation gebraucht wurden, nach Ziffer 14 h;
- cc) Abänderungskosten von elektrischen Kochtöpfen, Plattenisen, Heizkissen, Ozonanlagen usw. infolge anderer Stromspannung;
- dd) die Kosten für Neu- und Ersatzanschaffungen (vgl. jedoch Ziffer 14 h, i und k);
- ee) die infolge des Schulwechsels entstehenden Ausgaben für die Kinder, wie erhöhte Schulgelder, Ausgaben für neue Bücher udgl. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß bei Veretzung von Beamten eine Schulaufnahmegebühr von der Anstalt des neuen Wohnorts nicht erhoben werden darf;
- ff) die Zinsen für die zur Deckung von Umzugsauslagen geliehenen Beträge und die Zinsen, die dadurch verloren gegangen sind, daß bereite eigene Gelder zur Deckung der Umzugsauslagen verwendet werden mußten.

E. Sonstiges.

16. Nachzahlungen auf Grund dieser Grundsätze finden nicht statt.

17. Die Ermächtigung zur Zuschußgewährung zu den verordnungsmäßigen allgemeinen Kosten ist auf den Betrag von 3000 M für einen Umzug festgesetzt. Darüber hinaus ist die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen.

18. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Reichsministers der Finanzen unter genauer Angabe der Ziffern, die zu Zweifeln Veranlassung gegeben haben, durch die oberste Reichsbehörde einzuholen. Hierbei ist erforderlichenfalls eine Zusammenstellung der Umzugsauslagen mit den Belegen einzureichen. In der Zusammenstellung sind die erstattungsfähigen Kosten in derselben Reihenfolge aufzuführen, wie sie in den Grundsätzen aufgeführt sind. Die Belege sind rechnerisch festzustellen, zu numerieren und zu einem Heft zu vereinigen.

19. Es wird noch darauf hingewiesen, daß für Überzahlungen, die durch die nicht genügende Beachtung dieser Grundsätze entstehen, die beteiligten Beamten haftbar gemacht werden müssen.

V.

Wohnungswechsel am Orte.

1. Reichsbeamten, die aus dienstlichen Gründen einen Umzug innerhalb ihres Wohnortes ausgeführt haben, dürfen in besonderen Fällen die nachgewiesenen tatsächlichen Transport- und allgemeinen Umzugskosten erstattet werden, soweit sie das angemessene Maß nicht übersteigen. (§ 3 des Gesetzes, betreffend Gewährung einer Entschädigung an veretzte Beamte und von Umzugskosten beim Wohnungswechsel am Orte, Reichsgesetzblatt 1920, Seite 1062.)

Ferner hat sich der Reichsfinanzminister damit einverstanden erklärt, daß den Beamten, die Dienstwohnungen innehaben, beim Übertritt in den Ruhestand die durch den Wohnungswechsel am Orte entstehenden Umzugskosten ersetzt werden, falls der Umzug in angemessener Frist seit Veretzung in den Ruhestand bewerkstelligt wird. (Verfügung Nr. 166 letzter Absatz Reichsverkehrsblatt 45/1921.)

VI.

Rechnungsvorschriften.

1. Für die Berechnung der Umzugskosten ist Bordruck „2744 N“ zu verwenden. Dieser Bordruck wird im Überdruck erstellt, der den Hilfsbüros, Zentralanstalten und Bezirksstellen in größerer Anzahl zugehen wird, von wo derselbe im Bedarfsfalle bezogen werden kann. Weiterer Bedarf dieser Stellen ist beim Rechnungsbüro (Abteilung für den Drucksachendienst) anzuverlangen.

2. Der Umzugskosten-Rechnung, die genau auszufüllen ist, sind 2 Beilagen beizugeben, auf denen die tatsächlichen und erstattungsfähigen Auslagen, und zwar

auf Beilage I Allgemeine Kosten

„ „ II Transportkosten

gemäß Abteilung IV zusammenzustellen sind.

Alle Auslagen sind mit Rechnungen, Quittungen, Frachtbriefen udgl. zu belegen. Kann ausnahmsweise ein Beleg nicht beigebracht werden, so hat der Beamte schriftlich die pflichtmäßige Versicherung beizusetzen, daß er die Ausgaben für den angegebenen Zweck tatsächlich gemacht hat. Etwaige von den Bezirksstellen angewiesenen Vorschüsse, die den Betrag von 3000 M nicht überschreiten dürfen, sind in der Rechnung zu vermerken. Die Umzugskosten-Rechnung, Beilagen und Belege sind zusammengeheftet an das Rechnungsbüro vorzulegen.

3. Die Länge der Straßenverbindung ist bei der vorgesetzten Bezirksstelle zu erfragen, sofern sie von dort nicht gegeben werden kann, beim Bahnbaubüro — Abteilung für Vermessungsabteilung — zu erheben. Die Länge der Eisenbahnverbindung ist bei der Güterabfertigung der Empfangsstation zu erheben.

4. Die Antworten der ankunftgebenden Stellen sind der Umzugskostenaufstellung beizugeben.